



Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3a „Großer Surenkamp“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern

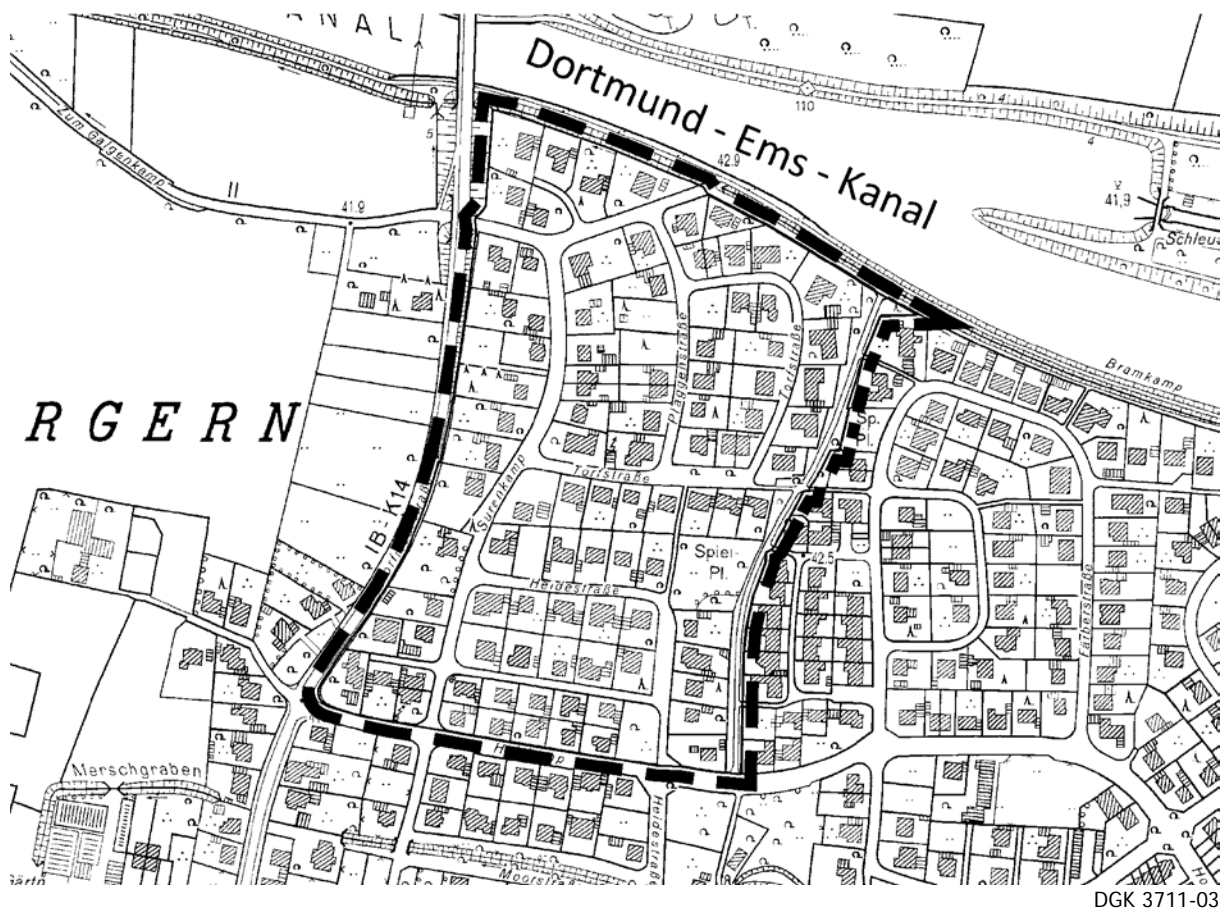
Bekanntmachung über die Durchführung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Verfahren Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 3a „Großer Surenkamp“, der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Verwaltung wurde mit der Durchführung der erneuten Auslegung und des erneuten Einholens der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3a „Großer Surenkamp“ ist in dem nachstehenden Kartenauszug der deutschen Grundkarte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3a „Großer Surenkamp“ wird im Norden vom Dortmund-Ems-Kanal, im Osten von der Grünanlage mit Fuß-/Radweg *Maybaums Pättken*, im Süden von der Straße Holtkamp und im Westen von der Torfmoorstraße begrenzt. Ziele der Neuaufstellung sind die Anpassung an die vorhandenen städtebaulichen Strukturen und die Vergrößerung der überbaubaren Bereiche. Gleichzeitig soll die Undurchsichtigkeit des

Bebauungsplanes Nr. 3 „Großer Surenkamp“ beseitigt und die Rechtslage eindeutig bestimmt werden.

Durch die geringe Grundflächenzahl von rd. 33.737 m² wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3a „Großer Surenkamp“ Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern im beschleunigten Verfahren nach § 13a durchgeführt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Von einer Umweltprüfung wurde abgesehen. Es erfolgte direkt die öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29. Juli 2019 bis einschließlich 28. August 2019. Auf Grundlage von eingegangenen Hinweisen im Zuge der Offenlage ist der Bebauungsplanentwurf geändert worden.

Der Öffentlichkeit wird gem. §4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu der Planung Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zweck liegen Bebauungsplanentwurf und Begründungsentwurf in der Zeit vom **06. Juli 2020 bis einschließlich 19. August 2020** im Rathaus Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.05, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Da zurzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie Besuche im Rathaus nur noch nach telefonischer Vereinbarung möglich sind, melden Sie sich zur Einsichtnahme bitte unter folgender Telefonnummer Tel.: 05454 / 911 161 telefonisch an. Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der besonderen Umstände in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens um 2 Wochen ausgedehnt worden. Darüber hinaus können die Unterlagen in genanntem Zeitraum auf den Internetseiten der Stadtplanung Hörstel <https://www.o-sp.de/hoerstel/> eingesehen werden.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hörstel, 25. Juni 2020
Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

gez.
David Ostholthoff